

1. Entwurf,

XX. November 2008

## **Interfraktioneller Antrag**

**der Mitglieder der Bezirksversammlung  
Schneider, Kocherscheid, Melzer, Rake und Schünemann (SPD) und Fraktion**

**Hoppermann, Seier, Bertram ... (CDU) und Fraktion**

### **Betr.: Gebührenfestsetzungen für Sondernutzungen durch Interessen- und Werbegemeinschaften**

Das Bezirksamt teilte per Drucksache 18/0666 mit, dass das Bezirksamt bei Gebührenfestsetzungen für Sondernutzungen durch Interessen- und Werbegemeinschaften in Stadtteilen, in denen ein City- oder Quartiersmanagement durchgeführt wird, bei der Wertstufeneinordnung nach der Gebührenordnung über eine Sonderregelung bei der Gebührenberechnung diese besserstelle als andere Veranstalter. Davon negativ betroffen können beispielsweise Heimat- oder Bürgervereine sein, die Volksfeste, Floh- oder Jahrmärkte durchführen wollen, die nicht ausschließlich einem eigenen wirtschaftlichen Interesse dienen und der Allgemeinheit zu Gute kommen. Auch diese Veranstaltungen dienen in den meisten Fällen der aktiven Standortverbesserung und tragen zur Attraktivitätssteigerung des Stadtteiles bei. Es ist daher nicht verständlich, weshalb nur jene Stadtteile von einer Sonderregelung bei der Gebührenfestsetzung profitieren sollen, die bereits über ein öffentlich gefördertes City- oder Quartiersmanagement verfügen. Ein doppelter Bonus widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und kann nur dann angewendet werden, wenn auch die anderen Veranstalter gleiche Chancen auf Sonderregelungen bekommen.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus am 20.11.2008 erläuterte der Leiter des Verbraucherschutzamtes diese Sonderregelung. Allerdings wurde bei diesem Vortrag nicht genügend deutlich, welche Kriterien bei jenen Stadtteilen Anwendung finden, die nicht über ein öffentlich gefördertes City- oder Quartiersmanagement verfügen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bezirksversammlung beschließen:

1. Die Bezirksversammlung begrüßt Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Standortverbesserung von Stadtteilen und Quartieren durch Sonderregelungen bei der Gebührenfestsetzung bei Sondernutzungen durch Veranstalter, die nicht ausschließlich eigene wirtschaftliche Interessen vertreten.
2. Das Bezirksamt stellt sicher, dass bei Sondernutzungsanträgen durch Veranstalter in jenen Stadtteilen, die über kein öffentlich gefördertes City- oder Quartiersmanagement verfügen, keine Nachteile gegenüber den Stadtteilen entstehen, die bereits über ein solches City- oder Quartiersmanagement verfügen.
3. Das Bezirksamt berichtet über getroffene Sonderregelungen bei Sondernutzungen regelmäßig im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus.